



# **SACHSEN-ANHALT**

---

Landesverwaltungsamt

## **1. Teilgenehmigungsbescheid**

**nach § 8 des Bundes-Immissions-Schutzgesetzes (BImSchG)**

**i.V.m. § 4 BImSchG**

für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Biopolymeren) mit einer  
Produktionskapazität von 16.000 t/a Biopolymerlösung**

**hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage mit einer  
Produktionskapazität von 2.000 t/a Biopolymerlösung**

am Standort in 06766 Bitterfeld-Wolfen

für die Firma  
amynova polymers GmbH  
Kunstseidestrasse 6  
06766 Bitterfeld-Wolfen

vom 11.03.2019  
Az: 402.4.8-44008/17/67t1  
Anlagen-Nr. 07231

## Inhaltverzeichnis

<b>I</b>	<b>Genehmigung</b>	Seite 3
<b>II</b>	<b>Antragsunterlagen</b>	Seite 4
<b>III</b>	<b>Nebenbestimmungen</b>	
	1 Allgemein	Seite 4
	2 Baurecht	Seite 5
	3 Immissionsschutz	Seite 5
	4 Abfallrecht	Seite 6
	5 Wasserrecht	Seite 7
	6 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	Seite 7
	7 Betriebseinstellung	Seite 10
<b>IV</b>	<b>Begründung</b>	
	1 Antragsgegenstand	Seite 12
	2 Genehmigungsverfahren	Seite 12
	3. Entscheidung	Seite 17
	4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite 21
	4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen	Seite 20
	4.2 Baurecht	Seite 20
	4.3 Immissionsschutz	Seite 21
	4.4 Abfallrecht	Seite 21
	4.5 Wasserrecht	Seite 22
	4.6 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	Seite 22
	4.7 Betriebseinstellung	Seite 23
	5 Kosten	Seite 23
	6 Anhörung	Seite 24
<b>V</b>	<b>Hinweise</b>	
	1. Baurecht	Seite 26
	2. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	Seite 26
	3. Abfallrecht	Seite 26
	4. Wasserrecht	Seite 27
	5. Zuständigkeiten	Seite 28
<b>VI</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	Seite 29

### Anlagen

- Anlage 1: Ordnerverzeichnis  
Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

## Genehmigung

### I

#### 1. Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 4 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und Nr. 4.1.8. des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU) wird auf Antrag der

**amynova polymers GmbH**  
**Kunstseidestrasse 6**  
**06766 Bitterfeld-Wolfen**

vom 08.12.2017, eingegangen am 14.12.2017, geändert mit Schreiben vom 19.04.2018 zuletzt vervollständigt am 14. Februar 2019, die 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG i. V. m. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der

**Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Biopolymeren) mit einer Produktionskapazität von 16.000 t/a Biopolymerlösung**

**Hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage mit einer Produktionskapazität von 2.000 t/a Biopolymerlösung**

auf einem Grundstück in 06766 Bitterfeld-Wolfen,

**Gemarkung: Wolfen,**  
**Flur 18,**  
**Flurstücke 2/33**

erteilt.

2. Die 1. Teilgenehmigung umfasst die Errichtung und Betrieb von der Produktionsanlage mit einer Produktionskapazität von 2.000 t/a Biopolymerlösung.

Es werden folgende Behälter errichtet und betrieben:

RB 1.1	2,5 m <sup>3</sup>
RB 2.1	3,0 m <sup>3</sup>
B2.2B	1,0 m <sup>3</sup>
B2.4	1,0 m <sup>3</sup>
B2.7B	1,0 m <sup>3</sup>

Es werden jeweils 3.500 kg Phosphorsäure und Kalilauge gelagert.

3. Die für das Gebäude 232b in der Gemarkung Wolfen, Flur 18, Flurstück 2/33 durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld erteilte Baugenehmigung vom 16.08.1999 (Az.: 1999-20455) gilt als Genehmigung für die Errichtung im Rahmen dieser Genehmigung nach § 4 BImSchG fort.  
In der Genehmigung sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG) nicht eingeschlossen.
4. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III gebunden.
5. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der Anlage zur Herstellung von Biopolymeren begonnen wird.
6. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

## II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen und Pläne gemäß Anlage 1 zu Grunde.

## III Nebenbestimmungen

### 1. Allgemein

- 1.1. Die beantragte Errichtung und Betrieb der Anlage sind entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen und nach den Maßgaben der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen durchzuführen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2. Das Original oder eine Kopie der Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Die Aufnahme des Betriebes der Anlage ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

## 2. Baurecht

- 2.1. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist dem Bauordnungsamt mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 2.2. Das vorliegende Brandschutzkonzept Nr. BABS-18-053-01-10 vom 08.11.2018 des Büros Bauart Brandschutz GmbH, Herr Stefan Schneider, ist inhaltlich umzusetzen.
- 2.3. Mit der Anzeige zur Inbetriebnahme ist dem Bauordnungsamt eine Bescheinigung der „Umsetzung des Brandschutzkonzeptes unter Einhaltung der geltenden Regeln und Richtlinien zum vorbeugenden baulichen und abwehrenden Brandschutz“ vorzulegen. Diese Bescheinigung muss vom Aufsteller des Brandschutzkonzeptes ausgestellt sein.
- 2.4. An der Aktualisierung des Feuerwehrplans auf der Grundlage der DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ ist mitzuwirken.
- 2.5. Ein Übersichtsplan der Anlage nebst Angabe der erforderlichen Löschverfahren ist dem Amt BKR des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu übergeben.

## 3. Immissionsschutz

- 3.1. Die Mitteilung zur Betriebsorganisation ist gemäß § 52b BImSchG der zuständigen Immissionsschutzbehörde vor der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 3.2. Die Stoffe Ethylenoxid und Propylenoxid sind in einem geschlossenen System zu handhaben.
- 3.3. Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen  
Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die mindestens eine der Eigenschaften der Buchstaben a) bis d) der Nr. 5.2.6 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) erfüllen (hier z.B. Propylenoxid), sind die nachfolgend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen zu treffen:
  - 3.3.1. Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrens-, sicherheits- und/ oder instandhaltungstechnisch notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden.  
Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (Ausgabe 2004) zugrunde zu legen.

Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10-5 kPa-l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

3.3.2. Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

3.4. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, mit dessen Hilfe der Betrieb der Anlage nachvollzogen werden kann.

Das Betriebstagebuch ist vor der Inbetriebnahme der Anlage einzurichten.

Es hat alle für den Betrieb der Anlage wichtigen Daten zu enthalten, insbesondere:

- besondere Vorkommnisse wie Betriebsstörungen, Havarien oder Brände einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen mit Angabe von Datum, Uhrzeit und Dauer;
- Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- Datum und Ergebnisse von Eigenkontrollen.

Das Betriebstagebuch ist fünf Jahre, berechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

3.5. Die bei der Herstellung von Produkten unvermeidbar anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.6. Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat dies die Betreiberin der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3.7. Die Betreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die für den Immissionsschutz zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

#### **4. Abfallrecht**

4.1. 2 Monate nach Beginn des Anlagenbetriebes ist der unteren Abfallbehörde der Verbleib der restentleerten Einzelgebilde anzuzeigen.

## 5. Wasserrecht

- 5.1. Einleitbedingungen und Übergabepunkte der Abwässer sind mit dem Kanalnetzbetreiber und dem Gewässerschutzbeauftragten der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH (CPG) abzustimmen.

## 6. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

- 6.1. Vor Aufnahme der Tätigkeiten in der Anlage hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln.
- 6.2. Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen den neuen Betriebszuständen anzupassen. Arbeitnehmer, die Umgang mit Gefahrstoffen haben, müssen anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 6.3. Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, hat der Arbeitgeber rechtzeitig die Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.
- 6.4. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass
1. alle verwendeten Stoffe und Gemische identifizierbar sind,
  2. gefährliche Stoffe und Gemische innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung versehen sind, die ausreichende Informationen über die Einstufung, über die Gefahren bei der Handhabung und über die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthält; vorzugsweise ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entspricht,
  3. Apparaturen und Rohrleitungen so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- 6.5. Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, dass sie den aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher genügen und dicht bleiben. Sie müssen so verlegt und betrieben werden, dass Beschäftigte oder Dritte nicht gefährdet werden.  
Um die Dichtheit gewährleisten zu können, sollten für Rohrleitungen mit ätzenden Stoffen möglichst Flansche mit Nut und Feder, Vor- und Rücksprung oder mit vergleichbarer

Konstruktion verwendet werden. Werden Normalflansche (Glattflansche) verwendet, sind diese mit einem Spritzschutz bzw. Tropfschutz zu versehen.

- 6.6. Der Arbeitgeber hat Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auszuschließen. Ist dies nicht möglich, hat er sie auf ein Minimum zu reduzieren. Diesen Geboten hat der Arbeitgeber durch die Festlegung und Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen Rechnung zu tragen. Besonders im Umgang mit Ethylenoxid und Propylenoxid sind folgende Sachverhalte zu beachten und umzusetzen.
- gute Be- und Entlüftung des Arbeitsraumes vorsehen
  - für gute Raumbelüftung auch im Bodenbereich sorgen
  - abgesaugte Luft darf nicht in die Arbeitsbereiche zurückgeführt werden
- 6.7. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass als giftig, sehr giftig, krebserzeugend Kategorie 1 oder 2, erbgutverändernd Kategorie 1 oder 2 oder fortpflanzungsgefährdend Kategorie 1 oder 2 eingestufte Stoffe und Zubereitungen unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben. Tätigkeiten mit diesen Stoffen und Zubereitungen sowie mit atemwegssensibilisierenden Stoffen und Zubereitungen dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden.
- 6.8. Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, entsprechend § 11 Gefahrstoffverordnung und unter Berücksichtigung von Anhang 1 Nummer 1 GefahrstoffV festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind.
- Arbeitsmittel, einschließlich Anlagen und Geräte, Schutzsysteme und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass sie in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können. Dies gilt auch für Arbeitsmittel und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen, die nicht Geräte oder Schutzsysteme im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309) sind, wenn ihre Verwendung in einer Einrichtung an sich eine potenzielle Zündquelle darstellt. Verbindungsvorrichtungen dürfen nicht verwechselt werden können; hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 6.9. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen nach Maßgabe der in Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung genannten

Vorgaben geprüft werden. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen nach Maßgabe der in Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung genannten Vorgaben wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs geprüft werden.

6.10 Zum Schutz gegen das unbeabsichtigte Freisetzen von Gefahrstoffen, das zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen kann, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere müssen:

- Gefahrstoffe in Arbeitsmitteln und Anlagen sicher zurückgehalten werden und Zustände wie gefährliche Temperaturen, Über- und Unterdrücke, Überfüllungen, Korrosionen sowie andere gefährliche Zustände vermieden werden,
- Gefahrstoffströme von einem schnell und ungehindert erreichbaren Ort aus durch Stillsetzen der Förderung unterbrochen werden können,
- gefährliche Vermischungen von Gefahrstoffen vermieden werden.

Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, müssen Gefahrstoffströme automatisch begrenzt oder unterbrochen werden können.

6.11 Die Mengen an Gefahrstoffen sind im Hinblick auf die Brandbelastung, die Brandausbreitung und Explosionsgefährdungen so zu begrenzen, dass die Gefährdung durch Brände und Explosionen so gering wie möglich ist.

6.12. Bei Einsetzung von Prozessleit- bzw. MSR-Technik ist diese hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Relevanz zu klassifizieren.

Die sicherheitsrelevante Prozessleit- bzw. MSR-Technik (MSR-Schutzeinrichtungen) ist

- in Abhängigkeit des abzudeckenden Risikos hinsichtlich ihrer funktionalen Sicherheit
- entsprechend zuverlässigkeitstechnisch auszuwählen bzw. auszulegen (ggf. Redundanz; fail-safe).
- im R&I-Fließbildern und an der Anlage zu kennzeichnen,
- regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr einer Funktionsprüfung zu unterziehen.

6.13. Ein Explosionsschutzdokument ist zu erstellen.

6.14. Die künstliche Beleuchtung ist für die Nutzungsänderung entsprechend zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Aus der Art der Beleuchtungsanlagen dürfen sich keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben. Die Beleuchtungsstärke muss für die Halle mindestens 300 lx betragen.

6.15. In der Arbeitsstätte ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.

- 6.16. Gesundheitlich zuträgliche Atemluft muss bei der Arbeit gewährleistet werden können.
- 6.17. Den Beschäftigten sind nur solche Arbeitsmittel bereit zu stellen, die für die gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Das betrifft im Besonderen, dass:
- Befehlseinrichtungen deutlich sichtbar, als solche identifizierbar sind;
  - das Ingangsetzen eines Arbeitsmittels nur durch absichtliche Betätigung einer Befehlseinrichtung möglich ist;
  - mindestens eine Notbefehlseinrichtung am Arbeitsmittel vorhanden ist, mit der gefahrbringende Bewegungen oder Prozesse möglichst schnell stillgesetzt werden können;
  - Schutzeinrichtungen vorhanden sind, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder dies vor Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen;
  - Arbeitsmittel in regelmäßigen, festzulegenden Prüfzyklen geprüft werden, um Schäden rechtzeitig zu erkennen und zu beheben.

Für Einstellungs- und Instandhaltungsarbeiten an Arbeitsmitteln muss für die Beschäftigten ein sicherer Zugang zu allen hierfür notwendigen Stellen vorhanden sein. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.

In der Gefährdungsbeurteilung ist eine Bewertung einer möglichen Explosionsgefahr im Filter, welcher in der Halle aufgestellt ist, vorzunehmen.

- 6.18. Betriebliche Regelungen und Anweisungen sind zu erlassen, in denen Maßnahmen zur betrieblichen Ordnung und Sicherheit, das Verhalten im Gefahrenfall festgehalten sind. Diese Regelungen und Anweisungen sind an geeigneter Stelle (z.B. Pausenraum, zentraler Informationspunkt) bekannt zu machen. Die Arbeitnehmer sind darüber vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

## **7. Betriebseinstellung**

- 7.1. Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 7.2. Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),

- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengrundstücks durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung,
- soweit dies möglich ist, sowie bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

- 7.3. Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 7.4. Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicherzustellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).  
Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.
- 7.5. Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 7.6. Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

## IV

### Begründung

#### 1. Antragsgegenstand

Mit Schreiben vom 08. Dezember 2017 wurde eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt, um eine Anlage zur Herstellung von Biopolymeren mit einer Kapazität von 16.000 t/a zu errichten und zu betreiben.

Mit Schreiben vom 19.04.2018 wurde ein Antrag auf eine 1. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biopolymeren mit einer Kapazität von 2.000 t/a gestellt.

#### 2. Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur Herstellung von Kunststoffen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Nummer 4.1.8 aufgeführt, so dass Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß § 4 BImSchG genehmigungspflichtig sind.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß Nr. 1.1.1 des Anhangs der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG i.V.m. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Die Behörden haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben geprüft und – soweit erforderlich – Auflagen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Abschnitten III und V berücksichtigt wurden.

##### 2.1. Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Verfahren wurde gemäß § 10 BImSchG als Förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 23.06.2018 bis einschließlich 23.07.2018 in der Stadtverwaltung Bitterfeld- Wolfen sowie im Landesverwaltungsamt Halle aus. Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 23.08.2018 gingen keine Einwendungen ein. Ein Erörterungstermin fand nicht statt.

## 2.2. Umweltverträglichkeitsprüfung

### Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Die amynova polymers GmbH beabsichtigt, in einer bestehenden Halle der TGZ Technologie-und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH, im Areal A des ChemieParks Bitterfeld-Wolfen eine Anlage zur Herstellung von Biopolymeren zu betreiben.

Die Anlage wird bisher als Anlage für die Forschung, Entwicklung und Erprobung neuer Erzeugnisse und Verfahren im Technikumsmaßstab genutzt. In der Anlage werden derzeit Biopolymere in der für die Erprobung ihrer Eigenschaften durch Dritte erforderlichen Menge zur Vorbereitung der Markteinführung der verschiedenen Produkte hergestellt. Zukünftig sollen die in der Anlage hergestellten Produkte verkauft werden.

Die geplante Anlage besteht im Wesentlichen aus

- dem eigentlichen Reaktionsteil mit den dazugehörigen Neben- und Hilfseinrichtungen und
- den Lagerbereichen für Einsatz- und Hilfsstoffe sowie Fertigprodukte.

Die Anlage zur Herstellung von Biopolymeren und die wesentlichen Nebeneinrichtungen stehen in einer geschlossenen Halle des TGZ Bitterfeld-Wolfen, während das Lager für Ethylen- und Propylenoxid-Druckbehälter außerhalb der Halle in einem gesicherten Bereich liegt.

In der neuen Anlage sollen bis zu 16.000 t / Jahr Biopolymer-Lösung aus Stärke und den dazugehörigen Hilfsstoffen hergestellt werden. Die Anlage wird 24 Stunden pro Tag an 7 Tagen der Woche betrieben. Es ist vorgesehen, mit der Anlage eine jährliche Betriebszeit von 8.400 Stunden zu erreichen.

Innerhalb der Produktionshalle stehen alle Anlagenteile mit Ausnahme der Druckbehälter für Ethylen- und Propylenoxid, die außerhalb des Gebäudes in einem gesicherten Bereich aufgestellt und nur für die Dosierung dieser Stoffe in den Reaktionsbehälter neben diesem aufgestellt werden. Die Anlage gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Amyloseansatz
- Reaktionsstufe
- Entsalzung und Konditionierung
- Stärke-/Mehllager
- Druckbehälterlager (Ethylen- und Propylenoxid)

Für den technologischen Teil der Anlage einschließlich Stärke-/Mehllager steht in der Produktionshalle eine Fläche von ca. 100 m<sup>2</sup> zur Verfügung. Alle Anlagenteile sind bis auf die IBC (Behälter mit ca. 1 m<sup>3</sup> Inhalt zur Lagerung und zum Transport von flüssigen und rieselfähigen Stoffen) für die Säuren und Laugen ebenerdig aufgestellt. Die IBC für Säuren und Laugen stehen in einem medienbeständigen Auffangraum, der so groß bemessen ist, dass das Volumen des IBC aufgefangen werden kann. Damit ist auch bei Betriebsstörungen mit Stoffaustritt sichergestellt, dass wassergefährdende Stoffe sicher aufgefangen, zurückgehalten und schadlos entsorgt werden können.

Sowohl die Einsatz- und Hilfsstoffe als auch die Fertigprodukte werden per LKW an- und abtransportiert. Bezogen auf die Kapazität der Anlage reichen 2 LKW pro Tag aus, um die erforderlichen Transporte abzuwickeln.

Zusätzlicher Flächenbedarf für die Anlage besteht nicht, da die Anlage innerhalb einer bereits bestehenden Technikumshalle betrieben werden soll und die Anlage bereits errichtet ist.

Bei der Anlage zur Herstellung von Biopolymeren handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (ausgenommen integrierte chemische Anlagen), so dass die Anlage unter die Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG einzustufen ist. Danach ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

### **Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb des Areal A des ChemieParks Bitterfeld-Wolfen der als Industriegebiet ausgewiesen ist. Es handelt sich hierbei um ein Gebiet, das bereits seit Jahrzehnten industriell genutzt wird.

Der Chemiepark ist über Erschließungsstraßen unmittelbar an die regionalen Bundesstraßen (B 184, B 183) und die BAB 9 angebunden.

Die nächste Wohnbebauungen in der Ortslage Wolfen sind in

- nordöstlicher Richtung ca. 370 m (Damaschkestraße) und in
- nördlicher Richtung ca. 530 m (Thalheimer Straße)

entfernt.

Die Abstände der Anlage zu nächsten Schutzgebieten sind in folgender Tabelle aufgeführt.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Lage</b>	<b>Abstand zur Anlage</b>
Landschaftsschutzgebiet „Fuhneue“	nördlich	ca. 1.200 m
FFH-Gebiet „Untere Mulde“ und EU Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Löderitzer Forst“	östlich	ca. 2.600 m
Biosphärenreservat „Mitteldeutsche Elbe“	östlich	ca. 2.400 m

Die Mulde als nächstes größeres Fließgewässer befindet sich ca. 3.800 m östlich des Anlagenstandortes.

### **Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG** Schutzgut Mensch

#### **Luftreinhaltung**

Der Betrieb der Anlage zur Herstellung von Biopolymeren verursacht keine Emissionen an luftfremden Stoffen. Im Rahmen von Entspannungsvorgängen des Reaktors wird Inertisierungstickstoff emittiert, welcher sehr geringe Mengen (Milligramm) an Propylen-

bzw. Ethylenoxid enthält, woraus sich jedoch keine nachteiligen Immissionen für den Menschen und die Umwelt ergeben können.

#### Geräusche

Geräuschintensive Anlagenteile werden in der Produktionshalle (Dämmwert ca. 40 dB(A) aufgestellt und betrieben. Unter dem Gesichtspunkt der schalltechnischen Einhausung der Anlage und unter Berücksichtigung des Abstandes von ca. 370 m zur nächsten Wohnbebauung kann eingeschätzt werden, dass die nach TA Lärm für allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete zulässigen Immissionswerte (tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A)) deutlich unterschritten werden.

Die Anlage verfügt nicht über Freiquellen und der anlagenbezogene Fahrzeugverkehr, der nur in der Tagzeit aktiv ist, kann gegenüber dem allgemeinen Fahrzeugverkehr vernachlässigt werden. Es handelt sich dabei um maximal vier Lkw pro Tag, die bei maximaler Auslastung der Anlage in der Zeit von 7 bis 20 Uhr Einsatz- und Hilfsstoffe anliefern und Fertigprodukte abtransportieren.

#### Gerüche

In der geplanten Anlage zur Herstellung von Biopolymeren können von den gehandhabten Stoffen die drei Stoffe Propylenoxid, Ethylenoxid und Essigsäure geruchsrelevant sein. Alle drei Stoffe werden in geschlossenen Behältern mit hochwertigen Dichtungen gehandhabt, so dass Emissionen vom bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden können. Im Reaktor kommt es zur vollständigen Umsetzung von Ethylen- und Propylenoxid, sodass auch bei Entspannung des Reaktors nicht mit Geruchsemissionen gerechnet werden muss. Auch die Befüllung und Entnahme der Essigsäure aus dem Lagerbehälter (B 2.3) erfolgt ohne die Freisetzung von Gerüchen.

#### Anlagensicherheit

Durch geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen (u. a. Auslegung und Prüfung der Anlagenteile nach dem Stand der Technik, ausführliche Bedienanweisungen und Sicherheitsanweisungen, Maßnahmen des Anlagenbrandschutzes) wird verhindert, dass im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes gefährliche Stoffe in größerer Menge in die Umwelt freigesetzt werden.

Sollte es dennoch zu Bränden oder größeren Stoffaustritten kommen, verhindert die Feuerwehr in Zusammenarbeit mit dem Anlagenpersonal, dass hieraus erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen (in Form von Gefahren für das Leben und die Gesundheit) verursacht werden.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch die Anlage zur Herstellung von Biopolymeren keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hervorgerufen werden.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Da es sich bei dem Vorhaben um den gewerblichen Weiterbetrieb einer vorhandenen Anlage handelt und damit dem Vorhaben keine zusätzlichen Baumaßnahmen verbunden sind, ergeben sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen aufgrund der Überbauung von Biotopflächen.

Da von der Anlage zur Herstellung von Biopolymeren keine schädlichen Emissionen ausgehen werden, sind nachteilige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen auch in dieser Hinsicht nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Boden und Fläche

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden, so dass sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche ergeben werden.

#### Schutzgut Wasser

Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Propylen- und Ethylenoxid, Säuren und Laugen) erfolgt entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), so dass hiervon keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgehen werden.

Das in der Biopolymeranlage anfallende Abwasser (ca. 30 m<sup>3</sup> / Tag) wird in das bestehende Abwassernetz des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen eingeleitet.

#### Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage keine klimaschädigenden Emissionen verursacht und mit dem Vorhaben keine großen Flächenversiegelungen verbunden sind.

#### Schutzgut Landschaft

Da im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens keine neuen Gebäude errichtet werden, sind nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten.

#### Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da mit dem Vorhaben keine Erdarbeiten verbunden sind, sind nachteilige Auswirkungen auf eventuell vorhandene Bodendenkmale nicht zu erwarten.

Emissionsbedingte nachteilige Auswirkungen auf Kultur – und Sachgüter im Umfeld der Anlage sind aufgrund fehlender Emissionen nicht zu erwarten.

#### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Aufgrund der relativ geringen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sind nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ebenfalls nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der sehr geringen Umweltauswirkungen des Vorhabens (keine relevanten Emissionen (Lärm, Schadstoffe), geringe Abwassermengen, kein Eingriff in Natur und Landschaft) können kumulative Wirkungen auf die Schutzgüter des UVPG im Zusammenhang mit benachbarten Anlagen (u. a. Mehrzweckanlage der Organica Feinchemie GmbH, Gaskraftwerk der envia Therm GmbH, Celluloseacetat-Gießerei V der Island Polymer Industries GmbH) vernachlässigt werden.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von

Biopolymeren am Standort Gemarkung Wolfen (Vorhabensträger: amynova polymers GmbH) nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis wird im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und ortsüblich in der Stadt Bitterfeld-Wolfen bekanntgegeben.

### **3 Entscheidung**

Nach abgeschlossener Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ist festzustellen, dass diese für den Antragsgegenstand der 1. Teilgenehmigung erfüllt sind bzw. die Erfüllung über Nebenbestimmungen sichergestellt ist (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Aus den vorgelegten Unterlagen sind im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse, die der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zur Herstellung von Biopolymeren entgegenstehen, erkennbar (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Die Erfüllung wasserrechtlicher Voraussetzungen konnte auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen nicht abschließend geprüft werden. Es liegen noch nicht alle für die Prüfung erforderlichen Angaben vor. Ungeachtet dessen kann davon ausgegangen werden, dass die wasserrechtlichen Anforderungen an die Anlage grundsätzlich erfüllt werden können. Im Ergebnis der noch ausstehenden Prüfung kann jedoch noch Regelungsbedarf entstehen und im Rahmen der 2. Teilgenehmigung Auflagen erforderlich sein.

Gleiches gilt für die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Der bislang dargestellte Standort der Regalcontaineranlage ist nicht genehmigungsfähig. Da sowohl durch organisatorische Maßnahmen bei einem Verzicht auf die Lagermöglichkeit oder durch einen anderen Standort die Gesamtanlage genehmigungsfähig sein kann, liegt kein Genehmigungshindernis für die Erteilung der 1. Teilgenehmigung vor. Im Ergebnis der noch ausstehenden Prüfung kann jedoch noch Regelungsbedarf entstehen und Auflagen erforderlich sein.

Die erste Teilgenehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen nach § 8 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind.

Die Teilgenehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Nebenbestimmungen verbunden, deren Erfüllung die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellt (Nr. 4, Abschnitt I).

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist bei Errichtung und Betrieb der Anlage Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und

erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Bei der Anlage zur Herstellung von Biopolymeren handelt es sich um eine Anlage gemäß IED-Richtlinie. Für die Umsetzung des Standes der Technik sind gemäß Artikel 14 Abs. 3 der IED-Richtlinie die Merkblätter zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblätter) anzuwenden, sofern Schlussfolgerungen festgelegt worden sind. Da für die Anlage derzeit keine Schlussfolgerungen existieren, wurden für die Festlegung der Nebenbestimmungen die derzeit geltenden Regelwerke (TA-Luft, VDI-Richtlinien, DIN-Normen) herangezogen. Die Anlage unterliegt nicht den Regelungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG).

Die amynova polymers GmbH beabsichtigt, eine bisher für die Forschung, Entwicklung und Erprobung neuer Erzeugnisse genutzte Anlage als Produktionsanlage zur Herstellung von Biopolymeren, deren Produkte verkauft werden, zu nutzen. Bisher wurden in der Anlage bereits Biopolymere hergestellt, allerdings erfolgte die Nutzung der Anlage im Technikumsmaßstab. Sobald die Verfahrens- und Produktentwicklung abgeschlossen sind und die Produkte verkauft werden, bedarf eine solche Anlage einer Genehmigung nach dem BImSchG. Mithin ist die Erlaubnis zum Betrieb dieser Anlage als Produktionsstätte mit den in Aussicht genommenen Stoffmengen als Neuansiedlung zu betrachten.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung derartiger Anlagen ist gleichzeitig ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 - 37 BauGB).

Die Anlage soll nunmehr zur Produktion von Biopolymeren in nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Mengen und nicht mehr als Forschungs- und Entwicklungsstätte genutzt werden; mithin bedarf es einer Neubetrachtung aus planungsrechtlicher Sicht.

Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort des Vorhabens im Geltungsbereich des in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplans Nr. 8/91 „Areal A Chemiepark Bitterfeld-Wolfen“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Wolfen.

Im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplans beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 30 Abs. 1 BauGB.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Für das in Rede stehende Grundstück wurde im o.g. Bebauungsplan ein eingeschränktes Industriegebiet (Gle – TG 1) gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), festgesetzt. Industriegebiete dienen gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind u.a. Gewerbebetriebe aller Art im Industriegebiet allgemein zulässig. Für die in Rede stehende Teilfläche wurden einschränkend in der textlichen Festsetzung 1.1.2 des o.g. Bebauungsplanes festgesetzt, dass in dem Gle-Teilgebiet TG 1 gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO die Neuansiedlung solcher Betriebe und Anlagen unzulässig ist, die in den Abstandsklassen I bis IV der Abstandsliste im Abstandserlass von Sachsen-Anhalt aufgeführt sind bzw. diesen im Emissionsniveau vergleichbar sind.

Ausnahmsweise können in allen Gle und GI- Teilgebieten auch Betriebe und Anlagen der nächsthöheren Abstandsklasse zugelassen werden.

Nach den eingereichten Unterlagen handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Biopolymeren), die der Nr. 4.1.8. des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen ist. Derartige Anlagen werden im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der laufenden Nummer 55 aufgeführt und sind in der Abstandsklasse IV eingeordnet.

Nach der o.g. textlichen Festsetzung 1.1.2. sind Anlagen, die in der Abstandsklasse IV aufgeführt werden, nur ausnahmsweise zulässig.

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können von den Festsetzungen des Bebauungsplanes solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

Voraussetzung zur Zulassung einer solchen Ausnahme ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden.

Nach § 66 Abs. 2 BauO LSA ist die Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gesondert schriftlich zu beantragen und zu begründen.

Es wurde eine Ausnahme von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 08/91 „Areal A Chemiepark Bitterfeld-Wolfen“ für die Anlage beantragt und durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen erteilt. Mit Schreiben vom 15.05.2015 (Posteingang: 22. Mai 2018) erteilte die Stadt Bitterfeld-Wolfen das Einvernehmen.

Darüber hinaus sind im Gle – Teilgebiet TG 1 Anlagen und Betriebsbereiche unzulässig, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die im Anhang I Spalte 5 der Störfallverordnung genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten und somit den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegen. Nach den vorliegenden Unterlagen werden die nach Störfallverordnung relevanten Mengenschwellen nicht erreicht.

Der Bebauungsplan enthält des Weiteren zeichnerische Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche, zu Verkehrsflächen sowie zu Begrünungsmaßnahmen. Da keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, ist eine Prüfung der eingereichten Unterlagen dahingehend nicht erforderlich.

Die gesicherte Erschließung im planungsrechtlichen Sinne als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung beinhaltet die verkehrstechnische Erschließung des Grundstücks (geeignete Zuwegung / rechtlich gesichert) sowie die stadttechnische Erschließung (Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektroenergieversorgung)

bis zum Grundstück. Da es sich hier um die Nutzungsänderung einer bestehenden baulichen Anlage handelt, wird davon ausgegangen, dass die Erschließungsanlagen voll funktionsfähig sind.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB ist gegeben.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die amynova polymers GmbH hat mit ihrem Antrag vom 08.12.2017 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

#### **4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

##### **4.1. Allgemeine Nebenbestimmungen**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB 1.1. – 1.3.) dieser Genehmigung wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

##### **4.2. Baurecht**

Die 1. Teilgenehmigung umfasst die Aufstellung diverser technischer Anlagen gemäß Aufstellungsplan, ohne Einbau von Bühnen zur Aufstellung und Bedienung. Sonstige baugenehmigungspflichtige Ein- oder Umbauten sind nicht geplant.

Das Gefährdungspotential des Unternehmens besteht durch ein erhöhtes Brand- und Explosionsrisiko durch die gelagerten, verarbeiteten und hergestellten Produkte. Im Brand- und Explosionsfall ist eine erhebliche Gefährdung für eine größere Anzahl von Personen und für die Umwelt möglich.

Die Nebenbestimmungen regeln die Umsetzung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen zum vorbeugenden baulichen Brandschutz. Sie ist erforderlich, um die gesetzlichen Forderungen des § 6 BImSchG im Zusammenhang mit Baurecht zu erfüllen und sind hinsichtlich des erforderlichen Aufwandes angemessen.

Nebenbestimmung	Rechtsgrundlage
2.1.	§ 71 Abs. 8 BauO LSA
2.2.	§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA
2.3.	§ 14 Abs.1 BauO LSA
2.4.	§ 14 Abs.1 i.V.m. § 50 Satz 3 Punkt 20 BauO LSA
2.5.	§ 50 Satz 3 Punkt 7 BauO LSA
2.6.	§ 50 Satz 3 Punkt 7 BauO LSA

### 4.3 Immissionsschutz

In § 1 der 12. BImSchV ist festgelegt, für welche Betriebsbereiche die Vorschriften dieser Verordnung gelten.

In der Anlage zur Herstellung Biopolymeren werden in der ersten Ausbaustufe folgende gefährliche Stoffe nach Anhang I der StörfallV gehandhabt:

- Propylenoxid (Nr. 2.37 der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV) und
- Ethylenoxid (Nr. 2.19 der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV).

Die maximal vorhandene Menge an Propylenoxid und Ethylenoxid beträgt in der ersten Ausbaustufe der Anlage in Summe 1.500 kg.

Prüfung ergab, dass die Anlage nicht vom Anwendungsbereich der 12. BImSchV erfasst wird, da die Mengenschwellen der Spalten 4 und 5 in der Stoffliste des Anhangs nicht erreicht bzw. nicht überschritten werden und auch die Summe der Quotienten nach Anhang I Nr. 5 der 12. BImSchV für Kategoriegruppen H und P jeweils für die untere und obere Klasse kleiner 1 ist.

Mithilfe den NB 3.1 und 3.4 soll sichergestellt werden, dass die Behörde die für die Anlagenüberwachung erforderlichen Informationen erhält. Die NB 3.2. dient der Verminderung von Emissionen.

In der Anlage werden auch flüssige organische Stoffe gehandhabt, die den Bestimmungen der Nr. 5.2.6 a) bis c) TA Luft unterliegen (Hier z. B. Propylenoxid). Daher waren die Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen festzulegen (NB 3.3.1 bis 3.3.2).

Die NB Nr. 3.5 – 3.7 ergingen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, § 31 Abs. 3 BImSchG und § 31 Abs. 4 BImSchG.

Die Nebenbestimmungen begründen sich in der Forderung an den Betreiber, die Anlage so zu betreiben, dass das Wohl der Allgemeinheit und der Umwelt nicht beeinträchtigt wird. Die Nebenbestimmungen sind hinsichtlich der technischen Möglichkeiten geeignet und sind mit angemessenem Aufwand umzusetzen.

### 4.4 Abfallrecht

Die Ausgangsprodukte Propylenoxid, Ethylenoxid, Kalilauge (ca. 50%), Phosphorsäure (ca. 75%) und die Konservierungsmittel Condisol und Geraniol zur Herstellung der Biopolymerlösung sind Gefahrstoffe und werden in Einzelbinden geliefert. Die Gefährlichkeit der Stoffe wird auf den Einzelbinden gekennzeichnet. Die Einstufung des Abfalls in das Abfallverzeichnis und die Bestimmung der Gefährlichkeit des Abfalls basiert auf den Vorschriften der Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV. Gefährliche Abfälle weisen ein oder mehrere Gefahrenmerkmale gemäß des Anhangs III der RL 2008/98/EG (§ 3

Abs. 2 AVV) auf. Bei restentleerten Einzelbinden ist durch unsachgemäßen Gebrauch eine Gefährdung für Umwelt und Mensch nicht auszuschließen. Abfallerzeuger haben die Entsorgung der gefährlichen Abfälle gemäß § 50 KrWG i.V.m. der Nachweisverordnung-NachwV nachzuweisen (NB 4.1). Abfallerzeuger sind verpflichtet ein Register über die Entsorgung der gefährlichen Abfälle zu führen (§ 49 KrWG). Die zuständige Abfallbehörde überwacht die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der gefährlichen Abfälle (§ 47 KrWG).

#### 4.5 Wasserrecht

Im ersten Teilgenehmigungsantrag sollen 0,2 m<sup>3</sup>/d Reinigungs- und Spülwässer in die Kanalisation der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen eingeleitet und dann im GWK gereinigt werden.

Nach § 62 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachhaltige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (NB 5.1).

#### 4.6 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Die Nebenbestimmungen sollen den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter sowie den sicheren Betrieb der Anlage sicherstellen. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich und angemessen.

Nebenbestimmung	Rechtsgrundlage
6.1.	§ 5 ArbSchG i. V. m. § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV, § 3 ArbStättV und § 3 LärmVibrationsArbSchV
6.2.	§ 14 GefStoffV
6.3.	§ 13 GefStoffV
6.4.	§ 8 Abs. 2 GefStoffV
6.5.	§ 5 BetrSichV und §§ 8 und 9. Gefahrstoffverordnung
6.6.	§ 7 Abs. 4 GefStoffV
6.7.	§ 8 Abs. 7 GefStoffV
6.8.	§ 11 Abs. 1 GefStoffV i.V.m. Anhang I Nummer 1 Brand- und Explosionsgefährdungen
6.9.	§§ 15, 16 BetrSichV i.V.m. Anhang 2
6.10.	§ 11 Abs. 1 GefStoffV i.V.m. Anhang I zur GefStoffV Nummer 1 Pkt. 1.2
6.11.	§ 11 Abs. 1 GefStoffV i.V.m. Anhang I zur GefStoffV Nummer 1 Pkt. 1.2
6.12.	§ 5 BetrSichV i. V. m. VDI/VDE 2180 und IEC/DIN EN 61511
6.13.	§ 6 Abs. 9 GefStoffV
6.14.	§ 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 3.4; § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A3.4 „Beleuchtung
6.15.	§ 3 ArbStättV i.V.m. Anhang zur ArbStättV, Punkt 3.7.
Nebenbestimmung	Rechtsgrundlage

6.16.	§ 3 ArbStättV i.V.m. Anhang zur ArbStättV, Punkt 3.6.
6.17.	§§ 3, 4, 7 BetrSichV i.V.m. Anhang 1 zur BetrSichV, § 10 BetrSichV
6.18.	§§ 4, 12 ArbSchG

#### 4.7. Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

#### 5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 04. Februar 2019 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit sich bis zum 05. März 2019 nach § 28 Abs. 1 VwVfG zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äussern. Mit den Rückäußerungen vom 07. Februar und 13. Februar 2019 wurden mehrere Fragestellungen angesprochen. Die einzelnen Punkte sind nummeriert (Nr. 1 – 35). Die nachfolgend nicht aufgeführten Nummern führten zu redaktionellen Änderungen ohne Auswirkungen auf den Regelungsinhalt.

Nach Vorlage eines aktuellen Maschinenaufstellungsplans durch die Antragstellerin wurde der Behälter B2.4 unter I.2 zugefügt (Nr. 2). Auf die Lagerung von wahlweise Ethylenoxid/Propylenoxid wurde mit Schreiben vom 29. November 2018 verzichtet, der Passus war zu streichen (Nr. 3).

Die Antragstellerin begründet die Streichung mehrerer NB sowie weiterer Textpassagen mit dem Argument, dass in der 1. Teilgenehmigung keine Baugenehmigung enthalten sei (Nr. 4, 10, 11, 25, 26, 30, 32). Ergänzend zu den Ausführungen unter IV.3. ist festzustellen, dass nach den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen eine Nutzungsänderung (auch ohne erforderliche Baumaßnahmen) immer dann genehmigungspflichtig ist, wenn für die neue Nutzung andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nach den §§ 63 und 65 BauO LSA in Betracht kommen als für die bisherige Nutzung. Im vorliegenden Fall galt es andere öffentlich-rechtliche Vorschriften zu prüfen, da aufgrund der Betriebsweise und der damit als Neuansiedlung zu bewertende Betrieb spezielle bauplanungsrechtliche Anforderungen (Prüfung Zulässigkeit nach den §§ 29 -38 BauGB) stellt. Weiterhin ist das Gebäude als Sonderbau (§ 2 Abs.4 Nr.3 BauO LSA, Brandabschnitt > 1600 m<sup>2</sup>) einzustufen, wonach sich das Erfordernis einer bautechnischen Prüfung ergibt. Im vorliegenden Fall war aufgrund fehlender Baumaßnahmen eine Aussage/Nachweis zur Standsicherheit entbehrlich. Hinsichtlich des Brandschutzes war jedoch ein Abgleich zum bestehenden Brandschutzkonzept vorzunehmen, inwieweit sich die brandschutztechnischen Rahmenbedingungen geändert haben, sei es aus der neuen Betriebsweise heraus oder aus einem Anpassungsverlangen neuer Brandschutzvorschriften.

Unter Nr. 5 wird von der Antragstellerin angemerkt, dass keine Auflagen erforderlich sind und somit der Punkt I.3. zu streichen sei. Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann eine Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Da hinsichtlich mehrerer Rechtsbereiche die Genehmigungsvoraussetzungen nur durch Erteilung von Auflagen (hier Nebenbestimmungen genannt, vgl. Abschnitt II.) sichergestellt werden kann (s. Abschnitt IV.4) ist eine Streichung dieses Punktes nicht möglich.

Die Auflagenvorbehalte unter Pkt. I.5. und I.6. werden gestrichen, da die Darstellung der Sachverhalte im Abschnitt IV. 3. ausreichend ist (Nr. 6. und 7.).

Die Nebenbestimmung 2.1. (alt) wird gestrichen, die Nebenbestimmung 2.2. (alt, neu 2.1.) bleibt, da der Baubehörde die Überwachung u.a. des baulichen Brandschutzes der betriebenen Anlage ermöglicht werden muss (Nr. 10).

Die Vorlage eines aktuellen Feuerwehrplanes liegt in der Verantwortung des Anlagenbetreibers, daher kann der Argumentation der Antragstellerin in Nr. 12 nicht gefolgt werden.

Die NB 4.1. sowie die Hinweise zum Abfallrecht bleiben unverändert (Nr. 16, 29 und 33). Die Nebenbestimmungen zu Bestandteilen des Abwassers, zur Bauwasserhaltung und zur Beschaffenheit von Anlagenteile (NB 5.2. – 5.4.) sind im Rahmen der 1. Teilgenehmigung nicht relevant und werden daher gestrichen (Nr. 17, 18 und 31). Da alle Anlagenbereiche der 1. Teilgenehmigung der Gefährdungsstufe A zuzuordnen sind, sind die Hinweise 6. und 8. im Abschnitt Wasserrecht nicht relevant und werden gestrichen (Nr. 34 und 35).

Im Abschnitt IV.2.2. werden die Kennzahlen und Einrichtungen für die geplante Gesamtanlage nach Abschluss von Teilgenehmigung 1 und 2 aufgeführt (Nr. 20 - 23). Die UVP-Vorprüfung gemäß UVPG wurde für Gesamtprojekt erstellt, weil das Ergebnis sowohl für die Abschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtprojektes als auch für Verfahrensführung relevant ist. Die gewählte Darstellung bindet Behörde und bringt Rechtssicherheit für Antragstellerin.

Im Rahmen der Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG ist die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtprojektes zu prüfen. Es liegt im Wesen einer 1. Teilgenehmigung, dass noch nicht alle Details der Gesamtanlage bekannt sind. Bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Gesamtanlage ist daher abzuschätzen, ob die zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vorliegenden Projektdetails durch Anlagenteile und/oder Betriebsweisen zu einer gemäß den Anforderungen des BImSchG betriebsfähigen Gesamtanlage vervollständigt werden können. Die Genehmigungsbehörde hat auf die Punkte zu verweisen für die zum Zeitpunkt der Teilgenehmigung noch keine genehmigungskonforme Lösung vorliegen und zu erläutern, warum dies die Genehmigungsfähigkeit der Gesamtanlage nicht verhindert, daher sind die Darstellungen zum Gefahrstoffcontainer sowie zur Abwasserentsorgung beizubehalten (Nr. 24, 25).

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 18. April 2019 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit sich bis zum 21. Mai 2019 sich nach § 28 Abs. 1 VwVfG zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äussern. Mit den Rückäußerungen vom 26. April 2019 wurden mehrere Fragestellungen angesprochen.

Die Anlagenbezeichnung lehnt sich aus systematischen Gründen an die Formulierung im Anhang 1 der 4. BImSchV an.

Ein Ausgangszustandsbericht ist entbehrlich, weil die Ladevorgänge auf öffentlich zugänglichen Bereichen stattfinden.

Die Formulierungen in den Nebenbestimmungen 7.2. und 7.6. wurden geprüft und angepasst. Der Bereich auf dem sich die Anlage befindet wird als Anlagengrundstück bezeichnet. Die Eigentumsverhältnisse sind an dieser Stelle unerheblich. Die Anlagenbetreiberin ist nach der Betriebseinstellung für die Gesamtheit aus Anlage und

Anlagengrundstück verantwortlich (IV.4.7.). Dementsprechend wurde auch der Begriff Betriebsgelände durch Anlagengelände ersetzt.

Im Abschnitt IV.4.4. wird erläutert, warum die Behörde Kenntnis vom Verbleib der Verpackungen erhalten möchte.

## V

### Hinweise

#### 1 Baurecht

1. Planänderungen (Tekturen), Abweichungen zu den planmäßig zu verwendenden Materialien und Abweichungen von Lösungen und Inhalten des Brandschutzkonzeptes bedürfen der Bewertung des Aufstellers des Brandschutzkonzeptes und einer Prüfung und Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde, sobald es sich um eine inhaltliche Abweichung des Konzeptes handelt und / oder die Planänderungen an sich genehmigungsbedürftig sind.
2. Dem Auftraggeber des Feuerwehrplans ist mitzuteilen, dass der Feuerwehrplan mit dem Amt BKR des Landkreises Anhalt-Bitterfeld abzustimmen ist und diesem Amt 6 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme in sechsfacher Ausführung, sowie in digitalisierter Form (\*.pdf. Datei als CD oder per E-Mail), zu übergeben ist.

#### 2 Arbeitsschutz

1. Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Dabei hat er die Vorschriften der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge einschließlich des Anhangs zu beachten und die nach § 9 Abs. 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der Regeln und Erkenntnisse nach Satz 2 ist davon auszugehen, dass die gestellten Anforderungen erfüllt sind. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch weitere Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge umfassen. Hier ist ein besonderes Augenmerk auf die Stoffe Ethylenoxid und Propylenoxid zu richten.
2. Zu beachten ist auch das Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Da im Antrag von einer vollkontinuierlichen Betriebszeit gesprochen wird, muss zusätzlich ein Antrag auf Bewilligung der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung gestellt werden.  
Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden (§9 ArbZG). Abweichungen für bestimmte Branchen/Bereiche sind im §10 ArbZG geregelt.

#### 3. Abfallrecht

1. Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen [siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) des KrWG]. Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG dar.
2. Die Entsorgung der Abfälle darf nur in den für die Abfallart zugelassenen Anlagen unter Einhaltung der genehmigten Schadstoffgehalte erfolgen. Vor der Verwertung oder Beseitigung ist die Zulässigkeit des Entsorgungsweges (Vorabkontrolle) zu prüfen.

3. Die Entsorgungsvorgänge für gefährliche Abfälle bedürfen der Vorlage eines bestätigten Entsorgungsnachweises gemäß § 3 NachwV und die durchgeführte Entsorgung ist durch Führung von Begleitscheinen nach § 10 NachwV zu belegen. Die Nachweisführung erfolgt dabei in elektronischer Form. Bei gefährlichen Abfällen mit einer Menge  $\leq 20$  t pro Abfallschlüssel und Jahr kann die Entsorgung mit dem Sammelentsorgungsnachweis gemäß § 9 NachwV und dem Übernahmeschein (§ 12 NachwV) erfolgen. Für die Entsorgung von Kleinmengen ( $\leq 2$  t pro Jahr) an gefährlichen Abfällen ist Nachweisführung mit dem Übernahmeschein (§ 2 Abs. 2 NachwV) ausreichend. Abfallerzeuger, die mehr als 2 t pro Jahr an gefährlichen Abfällen entsorgen, haben eine Erzeugernummer auf den Begleit- und Übernahmescheinen einzutragen.
4. Die Hinweise zum Umgang und der Entsorgung der Rohstoffe und Fertigprodukte in den Sicherheitsdatenblättern sind zu beachten.
5. Verpackungsabfälle sind getrennt nach Abfallschlüssel und nach Sorten zu sammeln und zu verwerten. Soweit die Verpackungsabfälle (Abfallgruppe AVV 1501) und die gemischten Siedlungsabfälle (AVV 200301) nicht über ein Duales System oder über die Rücknahmepflicht entsprechend der Verpackungsverordnung verwertet werden müssen, unterliegen sie dem Anschluss- und Benutzerzwang des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Sie sind über den beauftragten Dritten zu entsorgen. Es gilt die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

#### 4. Wasserrecht

1. Die Indirekteinleitergenehmigung nach den §§ 58 und 59 WHG wird erst Bestandteil der 2. Teilgenehmigung und damit erst dann von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst.
2. Das Abwasser wird zukünftig dem Anhang 22 (chemische Industrie) der Abwasserverordnung zugeordnet.
3. Auch wenn für die Einleitung der geringen Abwassermenge von  $0,2 \text{ m}^3/\text{d}$  derzeit keine Indirekteinleitergenehmigung erforderlich ist, sind bereits jetzt die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 i.V.m. dem Anhang 22 Teil B der AbwV nachweislich einzuhalten.
4. Es ist ein Abwasserkataster und ein Betriebstagebuch zu erstellen. Zum Inhalt der betrieblichen Dokumentation werden in der Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 AbwV Ausführungen gegeben.
5. Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind neben den Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV sowohl die Anforderungen an die Rückhaltung nach § 18 der AwSV als auch speziell für Anlagen zum Befüllen und Entleeren § 23 AwSV einzuhalten.
6. Sollte zukünftig mit anderen als den in den Antragsunterlagen genannten wassergefährdenden Stoffen, insbesondere solchen, die nach Menge und Wassergefährdungsklasse (WGK) der Anzeigepflicht nach der AwSV unterliegen, umgegangen werden oder sollte sich bei dem o.g. einzusetzenden Stoff, insbesondere bezüglich der Lagerung, die Menge (max. Lagermenge) und/oder WGK ändern, so ist dies der unteren Wasserbehörde umgehend mittels Formblatt anzuzeigen.
7. Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage ständig zu überwachen. Eventuell austretende Leckagen sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in nicht nur unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen oder Verwenden wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn

lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 1 AwSV ausgetreten sind.

Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 86 Abs. 2 WG LSA bzw. § 24 Abs. 2 AwSV.

## 5. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG und

- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 170 – 172 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) und der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des ArbSchG Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- dem §§ 59 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
  - obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost–
  - für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
  - untere Wasserbehörde,
  - untere Abfallbehörde
  - untere Denkmalschutzbehörde,
  - untere Bodenschutzbehörde,
  - untere Naturschutzbehörde
  - untere Baubehörde.

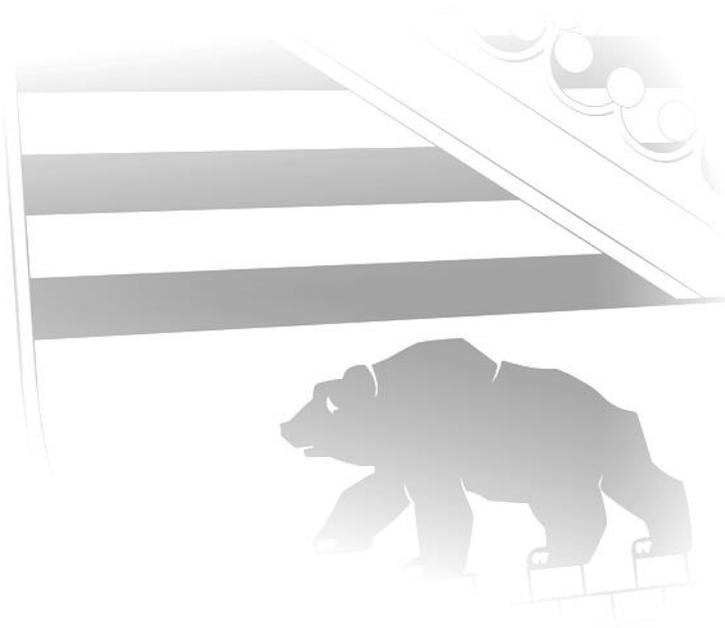
## VI

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

Wenzel



Anlage 1:

### Ordnerverzeichnis

#### Antrag der amynova polymers GmbH vom 08.12.2017 nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biopolymeren

lfd. Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen
1	Antrag / Allgemeine Angaben
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb
3	Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen
4	Emissionen / Immissionen
5	Anlagensicherheit
6	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
7	Abfälle
8	Abwasser
9	Arbeitsschutz
10	Brandschutz
11	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung
12	Eingriffe in die Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung
15	Unterlagen zu den nach 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen

Nachreichung 19.12.2017	vom	Formular 0, Austauschseiten Kapitel 6
Nachreichung 20.04.2018	vom	Antrag auf Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG
Nachreichung 12.06.2018	vom	Austauschseiten Kapitel 3
Nachreichung 29.11.2018	vom	Brandschutznachweis der Bauart Brandschutz GmbH Nr. BABS-18-053-01-10 vom 08.11.2018, Austauschseiten Kapitel 1, 2, 3, 5
Nachreichung 14.02.2018	vom	Maschinenaufstellungsplan 1. Teilgenehmigung

## Anlage 2

### Rechtsquellenverzeichnis

- Abf ZustVO** - Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Jun. 2017 (GVBl. LSA S. 105)
- AIIGO LSA** - Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AIIGO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dez. 2016 (GVBl. LSA 394)
- ArbMedVV** - Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 15. Nov. 2016 (BGBl. I S. 2549, 2566)
- ArbSchG** - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
- ArbSch-ZustVO** - Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV** - Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
- BauGB** - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BrSchG** - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
- BlmSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
- 4. BlmSchV** - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BlmSchV** - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882)
- 12. BlmSchV** - Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
- BBodSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502),

zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)

- BBodSchV** - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
- BetrSichV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 7 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)
- EfbV** - Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) vom 02. Dez. 2016 (BGBl. I S. 2770), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 05. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
- GefStoffV** - Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
- Immi-ZustVO** - Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dez. 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
- LärmVibrationssArbSchV** - Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationssArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)
- PPVO** - Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Verordnung vom 26. Okt. 2017 (GVBl. LSA S. 204)
- UVPG** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dez. 2015 (BGBl. I S. 2490, 2491)
- VAwS LSA** - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
- V (EG) Nr. 850/2004** - Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG ((ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 7)
- VwVfG** - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dez. 2018 (BGBl. I S. 2639, 2645)
- VwVfG LSA** - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
- VwKostG LSA** - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

**Wasser-ZustVO** - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)

**WG LSA** - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659)

**VAwS LSA** - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) vom 31. März 2010 (BGBl Teil I Nr. 14 S. 377)

**WHG** - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dez. 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)

